

Nachschlagewerk: ja
Amtl. Sammlung : nein

20

BGB §§ 823 Be, 826 B, Gd

Ist einer Bank bekannt, daß sich unter den Schecks, die von einer in gefährdeter Lage befindlichen Schuldnerin zur Gutschrift auf ihrem erheblich überzogenen Konto eingereicht werden, solche befinden, die auf von ihr selbst gewünschte Prolongationen von Wechseln zurückgehen und vom Aussteller zur Einlösung der Erstwechsel bestimmt sind, so verstößt sie gegen die im redlichen Geschäftsverkehr maßgebenden Auffassungen über das mit dem allgemeinen Anstandsgefühl Verträgliche, wenn sie die eingereichten Schecks unterschiedslos der Schuldnerin, der sie keinen Kredit mehr gewährt, auf ihrem laufenden Konto gutbringt. Sie haftet dem Aussteller nach § 826 BGB, wenn sie dessen Schädigung durch Nichteinlösung der Erstwechsel bewußt in Kauf nimmt.

Das Verhalten der Bank kann sich unter Umständen auch als eine mit bedingtem Vorsatz geleistete Beihilfe zur Untreue des Einreichers (§§ 266, 49 StGB) und damit als vorsätzliche Verletzung eines den Schutz des Ausstellers bezweckenden Gesetzes darstellen.

BGH, Urt. v. 21. September 1961 - II ZR 86/60 - OLG Köln
LG Bonn

II ZR 86/60

Verkündet

am 21.9.1961

Schwingen,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma K., Chemische Fabrik GmbH in B.-Br.
G.-str., vertreten durch ihren Geschäftsführer
Dr. Gerhard Sch. in B.-S., M.-
str.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Kr. Bo. in Bo., Me. Strasse,
vertreten durch ihren Vorstand Aug. Kn., O. D.
in Bo.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 21. September 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Kuhn,
Dr. Haager, Liesecke und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 14.
März 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem
auch die Entscheidung über die Kosten der Revision
übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat der Firma G. Möbelfabrik Gerhard Ko. in Be. Ware gegen Dreimonatsakzept geliefert. Die von ihr ausgestellten und von der Firma G. angenommenen Wechsel waren bei der Beklagten, der Hausbank der Firma G., zahlbar. Am 22. 10. 1958 war ein Wechsel über 10.000 DM, am 24. Oktober 1958 ein solcher über 5.000 DM und am 28. Oktober 1958 ein weiterer über 10.000 DM fällig. Die Firma G. stand im Oktober 1958 mit etwa 2,6 Millionen DM bei der Beklagten im Debet. Die Beklagte löste die bei ihr zahlbaren fälligen Wechsel der Firma G. nur noch ein, wenn an dem betreffenden Tage entsprechende Anschaffungen der Firma G. vorlagen. Diese reichte der Beklagten jeweils zum 1. oder 15. eines jeden Monats Akzeptlisten ein, aus denen die fälligen Wechsel ersichtlich waren. Die Liste für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1958, die Wechsel im Betrage von 359.769,37 DM umfaßt, enthält auch die von der Klägerin ausgestellten Wechsel. Über die Einlösung wurde jeweils am 2. oder 3. Fälligkeitstag nach Maßgabe der von der Firma G. beschafften Gegenwerte von der Beklagten entschieden.

Im Einvernehmen mit der Beklagten bemühte sich die Firma G. um Prolongationen ihrer fälligen Akzepte. Die Klägerin war mit der Verlängerung der Ende Oktober fälligen Akzepte auf Wunsch der Firma G. einverstanden. Sie übersandte gegen Aushändigung der Prolongationswechsel der Firma G. einen Scheck über 20.000 DM zur Einlösung der am 22., 24. und 28. Oktober 1958 fälligen Wechsel. Die Firma G. reichte am 23. Oktober 1958 den Scheck mit vier weiteren anderer Firmen bei der Bank ein, ohne einen besonderen Verwendungszweck anzugeben. Die Scheckbeträge von zusammen 40.865,40 DM wurden der Firma G. am 23. Oktober 1958 auf ihrem laufenden Konto gutgeschrieben. Am selben Tage wurden



Verfügungen über das Konto vorgenommen. Der Debetsaldo vom 22. Oktober 1958 von 2.714.467,48 DM verminderte sich am 23. Oktober 1958 auf 2.678.984,31 DM. Zinsen für die Zeit ab 1. Juli 1958 sind in diesen Salden nicht enthalten. Am 24. Oktober 1958 beschloß der Sparkassenrat der Beklagten, keine Schecks und Wechsel der Firma G. mit Ausnahme der Lohnschecks mehr einzulösen. Der am 22. Oktober 1958 fällig gewesene Wechsel der Klägerin, der am 24. Oktober 1958 hätte bezahlt werden sollen, wurde ebenso wie die beiden weiteren nicht mehr von der Beklagten eingelöst. Am 25. Oktober 1958 beantragte die Beklagte das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma G., das am gleichen Tage eröffnet wurde. Die drei von der Klägerin ausgestellten Wechsel gingen zu Protest und wurden von ihr im Rücklauf eingelöst.

Die Klägerin hat von der Beklagten Zahlung des Betrages von 20.000 DM nebst Zinsen als Ersatz des Schadens verlangt, der ihr dadurch entstanden sei, daß der Scheck nicht zur Einlösung der von ihr ausgestellten Wechsel verwendet worden sei. Sie hat behauptet, zwischen der Firma G. und der Beklagten sei vereinbart worden, daß diese mit den Schecks, die von den Ausstellern fälliger Wechsel stammten, jeweils deren Wechsel lösen solle, die durch Prolongationswechsel ersetzt worden waren. Die Beklagte habe der Firma G. nahegelegt, zur Herabsetzung der Kredite Prolongationen bei ihren Lieferanten zu versuchen und für diesen Zweck Akzepte und Schecks der Lieferanten zu beschaffen. Nach dem der Beklagten vorgelegten Finanzplan der Firma G. hätten z.B. im Oktober 1958 von fällig werdenden Wechseln über etwa 800.000 DM Wechsel über rund 400.000 DM prolongiert werden sollen. Auch wenn die Firma G. keine ausdrückliche Anweisung erteilt habe, den Scheck nur zur Einlösung der Wechsel der Klägerin zu verwenden, sei dies für die Beklagte nach den Umständen selbstverständlich gewesen. Diese habe gewußt, daß sie, die Klägerin, eine Lieferantin der Firma G. gewesen sei. Nahezu alle von der Firm

G eingereichten Schecks seien für Prolongationen zur Einlösung der Erstwechsel bestimmt gewesen. Die Beklagte habe sittenwidrig gehandelt, wenn sie Schecks, bei denen ohne weiteres der Verwendungszweck erkennbar gewesen sei, dem überzogenen Konto der Firma gutgebracht und die entsprechenden Wechsel nicht eingelöst habe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat eine Anweisung der Firma G über die Verwendung des Schecks bestritten. Die Schecks hätten zunächst ausgereicht, um alle fälligen Wechsel einzulösen, und dies sei in Übereinstimmung mit der Firma G unabhängig davon geschehen, ob für die Einlösung gerade ein Scheck des Wechselausstellers eingegangen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin habe mit der Beklagten keine Absprache über die Verwendung des Schecks über 20 000 DM getroffen. Auch die Firma G habe der Beklagten keine Anweisung gegeben, diesen Scheck nur zur Einlösung der demnächst fälligen Wechsel der Klägerin zu verwenden. Die Firma G habe allgemein die an einem bestimmten Tage eingereichten Schecks zur Einlösung der an diesem Tage zu bezahlenden Wechsel bestimmt, und die Beklagte sei entsprechend verfahren. Am 23. Oktober 1958, dem Tage der Einreichung des Schecks der Klägerin, seien die von dieser ausgestellten Wechsel noch nicht in die Liste der einzulösenden Papiere aufgenommen gewesen, und infolgedessen sei der Scheck zur Einlösung anderer Wechsel verwendet worden. Die Beklagte habe weder vertragliche Pflichten verletzt noch eine unerlaubte Handlung begangen.

Sie habe mit dem Scheck das getan, was sie habe tun sollen, nämlich ihn dem Konto der Firma G. gutgebracht. Sie habe insbesondere nicht sittenwidrig gehandelt und die später fälligen Wechsel der Klägerin unbezahlt lassen können, weil die Firma G. keine Deckung mehr angeschafft habe. Die Revision wendet sich gegen die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts. Die Rüge ist begründet.

Der Sachverhalt bedarf vor allem einer erneuten Prüfung unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB. Die Würdigung des Berufungsgerichts trägt der besonderen Natur des eingereichten Schecks nicht genügend Rechnung. Die vom Berufungsgericht für festgestellt erachtete Anweisung der Firma G. zur unterschiedslosen Verwendung des Schecks stand im Widerspruch zu der ihr von der Klägerin erteilten Verfügungsmacht. Der Scheck ist auf Grund einer Prolongationsabrede der Firma G. gegen Hingabe von Verlängerungswechseln übersandt worden. Daraus ergab sich, daß er ausschließlich zur Aufbringung derjenigen Mittel dienen sollte, die nötig waren, um die entsprechenden Erstwechsel einzulösen. Die Firma G. traf daher zur Vermeidung einer Schädigung der Klägerin die Pflicht, den Scheck nur in der Art zu verwenden, daß die Einlösung der Erstwechsel sichergestellt wurde. Geschah dies nicht, so verlor die den Kredit verlängernde Klägerin den Scheckbetrag, da sie den Erstwechsel im Rücklauf einlösen mußte (vgl. für den Erlös von Verlängerungswechseln BGHZ 8, 276). Der Sittenverstoß der Beklagten könnte darin liegen, daß sie den Mißbrauch der Firma G. erkannt oder jedenfalls für möglich gehalten, aber gleichwohl beliebige Wechsel mit dem Scheckbetrag eingelöst hat, obschon sie nach der damaligen Lage der Firma G. eine Schädigung der Klägerin vorausgesehen oder auch nur für möglich gehalten, aber in Kauf genommen hat.

Unter diesen Gesichtspunkten müssen die näheren Umstände der Einreichung und Verwendung des Schecks geprüft wer-

den. Die Klägerin hatte behauptet, die Beklagte habe gewußt, daß der Scheck über 20 000 DM zur Einlösung prolongierter Erstwechsel bestimmt gewesen sei. Das ergebe sich schon daraus, daß die Klägerin eine der Beklagten bekannte Lieferantin der Firma G. gewesen sei, die in erheblichem Umfange Lieferungen gegen Akzepte vorgenommen habe. Die Bezahlung einer Verbindlichkeit durch einen Scheck an die Firma G. sei daher, wie die Beklagte gewußt habe, nicht in Betracht gekommen. Die Beklagte habe ferner Kenntnis davon gehabt, daß Prolongationen auch mit Hilfe von Schecks an die Firma G. in großem Umfange durchgeführt worden seien. Die Beklagte habe selbst der Firma G. geraten, Prolongationen herbeizuführen, und nach dem vorgelegten Finanzplan der Firma G. habe diese gehofft, von den im Oktober 1958 einzulösenden Wechseln von 800 000 DM die Hälfte zu prolongieren.

Die Beklagte hatte schon vor dem 23. Oktober 1958 die Firma G. in häufigen Telefongesprächen drängen müssen, Anschaffungen zur Einlösung fälliger Wechsel zu machen (Tatbestand des Urteils des Landgerichts S. 3). Nur unter dieser Voraussetzung wurden noch Wechsel eingelöst. Die im Juni 1958 festgesetzte Kredithöchstgrenze von 2,2 Millionen DM war im Oktober 1958 um etwa 400 000 DM überschritten. Dazu kamen noch Zinsbelastungen von 60 bis 70 000 DM. Die Klägerin hatte behauptet, der Direktor der Beklagten, Knierim, habe der Firma G. nur deshalb noch weiteren Kredit gewährt, weil er persönlich von ihr erhebliche Barzuwendungen erhielt. Die Firma G. habe angesichts der Verschuldung bei der Beklagten und der dieser gewährten Sicherheiten keine Möglichkeit gehabt, anderweit Kredit zu beschaffen. Der Sparkassenbeirat der Beklagten lehnte am Tage nach der Einreichung des Schecks eine weitere Stützung der Firma G. ab, die am folgenden Tage in Konkurs fiel.

Das Verhalten der Beklagten, wie es sich aus dem un-
streitigen Sachverhalt und dem Vortrag der Klägerin er-
gibt, kann gegebenenfalls bereits unabhängig von der be-
haupteten Kenntnis der Beklagten, der Scheck sei zur Ein-
lösung prolongierter Erstwechsel bestimmt, als sittenwid-
rig angesehen werden. Das Landgericht hatte ausgeführt,
die Beklagte habe jedenfalls gewußt, daß es sich bei man-
chem der ihr eingereichten Schecks um Prolongationsschecks
gehandelt habe, weil sie selbst der Firma G. geraten habe,
so weit wie möglich durch Wechsel und Schecks Prolongatio-
nen zu versuchen. Eine Bank, die weiß, daß sich unter den
Schecks, die von einer in gefährdeter Lage befindlichen
Schuldnerin zur Gutschrift aus ihrem erheblich überzogenen
Konto eingereicht werden, solche befinden, die auf von ihr
selbst gewünschte Prolongationen zurückgehen und vom Aus-
steller zur Einlösung der Erstwechsel bestimmt sind, ver-
stößt also gegen die im redlichen Geschäftsverkehr maßge-
benden Auffassungen über das mit dem allgemeinen Anstands-
gefühl Verträgliche, wenn sie die eingereichten Schecks
unterschiedslos der Schuldnerin, der sie keinen Kredit mehr
gewährt, gutbringt und beliebige Verfügungen über den gut-
geschriebenen Betrag zuläßt, ohne sich darum zu kümmern,
bei welchen Schecks eine Pflicht des Einreichers vorliegt,
den Scheckbetrag nur zur Einlösung bestimmter Wechsel zu
verwenden. Die Sittenwidrigkeit liegt dann darin, daß die
Bank, die auf der einen Seite Prolongationen anderer Gläu-
biger zur Stützung ihrer Schuldnerin veranlaßt hat, auf der
anderen Seite bei gefährdeter Lage der Schuldnerin keine
Vorsorge trifft, daß Schädigungen der Prolongationsgläubi-
ger vermieden werden, solche vielmehr bewußt in Kauf nimmt.

Die Ersatzpflicht der Beklagten aus § 826 BGB kann sich
hiernach bereits daraus ergeben, daß sie die zwischen ihr
und der Firma G. bestehende Übung, Schecks unterschieds-
los zu uneingeschränkter Gutschrift und Einlösung beliebi-
ger Wechsel oder Zahlung sonstiger Verbindlichkeiten zu ver-
wenden, auch bei ersichtlich kritisch werdender Lage der

Firma G. auf die Gefahr hin fortgesetzt hat, daß Prolongationsgläubiger, deren Vorhandensein ihr bekannt war, geschädigt wurden. Aus der der Beklagten vorliegenden Akzeptliste der Firma G. konnte ohne Schwierigkeiten festgestellt werden, daß zwei von der Klägerin ausgestellte Wechsel über je 10 000 DM in den nächsten Tagen bei ihr zur Zahlung fällig waren. Angesichts der sich zuspitzenden Lage der Firma G. war es Sache der leitenden Angestellten der Beklagten, durch entsprechende Anweisungen an ihre mit den Angelegenheiten der Firma G. und mit der Behandlung der Schecks befaßten Sachbearbeiter dafür zu sorgen, daß nunmehr jedenfalls etwa einkommende Prolongationsschecks nicht mehr zur uneingeschränkten Gutschrift verwendet wurden. Richtete die Beklagte ihr Geschäftsgebaren nicht danach ein, sondern verschloß sie auch nur in leichtfertiger oder grob fahrlässiger Weise vor der auf der Hand liegenden Gefährdung der prolongierenden Gläubiger die Augen, so verstieß sie in erheblichem Maße gegen den geschäftlichen Anstand (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. § 826 Anm. 13). Auf die Sittenwidrigkeit braucht sich das Bewußtsein des Schädigers nicht zu erstrecken. Für die Haftung aus § 826 BGB würde der bedingte Vorsatz der Schädigung genügen (BGHZ 8, 387, 393).

II. Das Verhalten der Beklagten kann gegebenenfalls auch als Beihilfe zur Untreue der Firma G. (§§ 266, 49 StGB) beurteilt werden. Der Scheck ist der Firma G. zur Einlösung der Erstwechsel übersandt worden. Sie hätte demgemäß der Beklagten bei der Einreichung des Schecks die Anweisung geben müssen, den Scheck nur zur Einlösung der demnächst fälligen Wechsel der Klägerin zu verwenden und nicht ihrem laufenden Konto, auf dem sie mit einem Betrage von 2,6 Mill. DM ohne Aussicht auf weiteren Kredit im Debet stand, gutzubringen. Die Firma G. verletzte das Recht der Klägerin auf bestimmungsgemäße Verwendung des Scheckbetrages, indem sie den Scheck, wie das Berufungsgericht feststellt, zur Gut-

schrift auf ihrem Konto einreichte, von dem am gleichen Tage entsprechende Abbuchungen zur Deckung fälliger Scheck und Wechsel vorgenommen wurden. Das Verhalten erfüllte hier nach den Tatbestand eines treuwidrigen Verfügungsmißbrauch (vgl. BGHZ 8, 276). Waren auch die inneren Voraussetzungen einer Untreue der Firma G. gegeben (vgl. BGHZ aaO S. 281 ff), so war zu erörtern, ob die Beklagte dadurch vorsätzlich gegen ein den Schutz der Klägerin bezweckendes Gesetz verstoßen hat, daß sie der Firma G. zu einer von dieser begangenen Untreue wissentlich Hilfe geleistet hat (§ 823 Abs. 2 BGB; §§ 266, 49 StGB). Der bedingte Vorsatz würde genügen. Die Beklagte nahm nach den Behauptungen der Klägerin die am 23. Oktober 1958 eingereichten Schecks mindestens mit dem Bewußtsein entgegen, daß sich unter ihnen Prolongationsschecks befanden, die der Firma G. zur Einlösung von Erstwechseln anvertraut waren und von dieser im Bewußtsein des Verfügungsmißbrauchs und der Benachteiligung der Ausstellerin weitergegeben waren (vgl. BGHZ 8, 281). Nahm sie dies in Kauf und schrieb sie in diesem Bewußtsein die Schecks dem laufenden Konto der Firma G. gut, so kann darin eine Billigung der Vermögensgefährdung der Klägerin liegen. Eine solche Gefährdung stellt bereits eine Benachteiligung im Sinne des § 266 StGB dar (RGSt 73, 283).

III. Hiernach bedarf es zur erschöpfenden rechtlichen Würdigung des Parteivorbringens weiterer tatsächlicher Erörterungen unter Berücksichtigung der Beweisangebote. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. In der erneuten Verhandlung des Rechtsstreits wird das Berufungsgericht gegebenenfalls zu prüfen haben, ob inzwischen eingetretene Tatsachen, insbesondere der Verlauf des von der Klägerin angeführten Strafverfahrens gegen das Vorstandsmitglied der Beklagten Knierim Anlaß geben, die Zeugen Schweinheim, Retzow und Kopprasch entsprechend dem Antrag der Klägerin erneut zu vernehmen. Die Rüge der Revision, dies sei zu Unrecht unterblieben, bedarf keiner Erörterung, da das Urteil des Be-

20

rufungsgerichts ohnedies aufgehoben werden muß. Die Notwendigkeit, den Zeugen Schw. erneut zu vernehmen, kann sich schon daraus ergeben, daß seine Aussage nach dem Ergebnis des Revisionsverfahrens auch für das Vorbringen der Klägerin bedeutsam ist, die Beklagte habe trotz kritisch werdender Lage der Firma G. keine Vorkehrungen getroffen, um zweckbestimmte Prolongationschecks durch Prüfung der Akzeptliste auszusondern und eine mißbräuchliche Verwendung zur Gutschrift auf dem Konto zu verhindern.

IV. Das Vorbringen der Beklagten, der Klägerin sei kein Schaden entstanden, weil den von der Firma G. akzeptierten Wechseln infolge Mangelhaftigkeit der Ware keine Forderungen zugrundegelegt hätten, ist unerheblich. Die Klägerin hat aus ihrem Vermögen den Scheckbetrag vergeblich aufgebracht, um die von ihr im Rahmen der Prolongation übernommene Einlösung der Erstwechsel vorzunehmen. Wäre die Beklagte mit dem Scheck bestimmungsgemäß verfahren, so wäre es nicht zu einer anderweiten Einlösung und damit zum Verlust des Scheckbetrages, der von der Firma G. nicht zurückzuerlangen ist, gekommen. Ob der Klägerin von der Firma G. gegenüber der Haftung aus Prolongationswechseln entgegengehalten werden konnte, es bestehe keine Forderung auf Bezahlung von Lieferungen, ist für die Entstehung eines Schadens durch die fehlgeschlagene Einlösung der Erstwechsel ohne Bedeutung.

V. Das Vorbringen, mit dem die Klägerin hilfsweise in der Berufungsinstanz die Klage noch zu begründen gesucht hat (angeblich unwahre Auskünfte der Beklagten, Übernahme des Vermögens der Firma G., Täuschung der Warengläubiger über die Kreditwürdigkeit), ist vom Berufungsgericht als nicht sachdienliche Klageänderung angesehen worden. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision, die §§ 529, 264 ZPO als verletzt betrachtet, sind nicht begründet. Das Revisionsgericht hat nur zu prüfen, ob das Berufungsgericht in dieser Frage das ihm zustehende Ermessen über-

schritten und die Sachdienlichkeit aus rechtlich unhaltbaren Erwägungen verneint hat (BGH LM ZPO § 523 Nr. 1). Das ist hier nicht der Fall. Zwar ist es für die Sachdienlichkeit nicht entscheidend, ob die Zulassung der Klagänderung weitere Erklärungen der Parteien und neue Beweisaufnahmen nötig macht, da nicht eine beschleunigte Erledigung des Prozesses, sondern die Erledigung der Streitpunkte zwischen den Parteien für die Sachdienlichkeit maßgeblich ist (BGH NJW 1951, 311 Nr. 6). Das Berufungsgericht wäre aber, wenn die geänderte Klage zugelassen würde, zur Beurteilung und Entscheidung eines völlig neuen, bis dahin nicht vorgetragenen Streitstoffs genötigt. Die Haftung wegen falscher Auskunfterteilung, einer Vermögensübernahme oder Kredittäuschung, hat mit dem Prolongationscheck und seiner zweckwidrigen Verwendung nichts zu tun und ist auch bisher nicht unter den Parteien erörtert worden. Sie würde dem Rechtsstreit, insbesondere hinsichtlich der Begründung eines Schadens von 20.000 DM ein völlig anderes Gesicht geben. Bei einer solchen Sach- und Rechtslage kann eine Überschreitung der Grenzen, die dem Tatrichter bei der Ausübung seines Ermessens gezogen sind, nicht angenommen werden, so daß es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist, wenn das Berufungsgericht die Klageänderung nicht zugelassen hat.

VI. Die Sache war hiernach unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu überlassen, da sie vom Ausgang der Sache abhängt.

gs- Dr. Nastelski

Dr. Kuhn

Dr. Haager

Liesecke

Dr. Reinicke